



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.518/42-II/2/89

An den
Präsidenten des Nationalrates

W I E N

Betreff:	GESETZENTWURF
ZL:	46 GE 9 89
Datum:	6. NOV. 1989
Verteilt:	10. Nov. 1989 <i>Reit</i>

Zn. Ritter

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

LUKAS 2267

Betreff: Stellenplan - BM für Wissenschaft
und Forschung;
Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird

Das Bundeskanzleramt beehrt sich seine Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilage (25-fach)

30. Oktober 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
PICHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Oliver



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Bailhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.518/42-II/2/89

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

W I E N

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
LUKAS	2267	GZ 59.243/7-18/89 vom 7. Juni 1989

Betrifft: Stellenplan;
Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird

Gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird, bestehen seitens des Bundeskanzleramtes, Sektion II, Bedenken.

Im einzelnen ist hiezu festzuhalten:

1. Die Umgestaltung der Studienrichtung Jazz geht in ihrer vorgeschlagenen Form offensichtlich auf das Ergebnis der Beratungen der Studienkommission zurück.

Seitens des Bundeskanzleramtes ergibt sich daraus die Konsequenz, daß die derzeit aufgrund der geltenden Bestimmungen des KHStG noch nicht realisierte Regelung, die nach Aussagen des do. Bundesministeriums im Vorblatt zu den Erläuterungen, Abschnitt Kosten, Punkt 3. einen Mehraufwand von 30 Semesterwochenstunden an remunerierten Lehraufträgen erfordert hätte, hinkünftig nicht mehr zum Tragen kommt.

2. Generell ist jedoch zu diesem Gesetzesentwurf festzustellen, daß das do. Bundesministerium bei allen geplanten Veränderungen des KHStG vorrangig den daraus resultierenden Semesterwochenstundenbedarf über remunerierte Lehraufträge abdecken möchte.

Durch diese Vorgangsweise wird aber die Verwendung von so-genannten "ständigen" Lehrbeauftragten (Lektoren) kontinuierlich ausgeweitet. In Konsequenz hiezu wächst durch diese Vorgangsweise der Druck, diese "ständigen" Lehrbeauftragten als Vertragslehrer in ein dauerndes Bundesdienstverhältnis zu übernehmen (bereits anhängiges Lektorenproblem). Daraus entstehen aber Mehrkosten beim Personalaufwand und es kommt zu einer nicht kontrollierbaren Ausweitung des Stellenplanes.

Auch wenn vom do. Bundesministerium in diesem Zusammenhang behauptet wird, die Übernahme von "ständigen" Lehrbeauftragten in ein dauerndes Bundesdienstverhältnis wäre eine kostenneutrale Maßnahme, weil die Mehrkosten beim Personalaufwand durch Einsparungen beim Sachaufwand für remunerierte Lehraufträge abgedeckt wären, kann diesem Argument nicht gefolgt werden.

Die Erfahrungen mit einer derartigen Übernahme von Lehrbeauftragten als Vertragslehrer haben gezeigt, daß dadurch keine grundsätzliche Lösung des Problems erreicht wurde. Die über Lehraufträge abzuwickelnden Semesterwochenstunden haben nämlich keine entsprechende Verringerung erfahren, sondern wurden vielmehr kontinuierlich ausgeweitet.

Durch die ständige Ausweitung der Lehraufträge weisen nämlich immer mehr Lehrbeauftragte (Lektoren) die seinerzeit vom Bund für eine Übernahme in ein dauerndes Bundesdienstverhältnis festgelegten Kriterien nach.

- 3 -

Es kann daher nach Auffassung des Bundeskanzleramtes, Sektion II, nicht Sinn und Zweck gesetzlich zu regelnder Studienvorschriften sein, den daraus abgeleiteten, nicht nachvollziehbaren Unterrichtsmehrbedarf, angesichts bereits bestehender schwerwiegender Probleme im Bereich der Lehrbeauftragten (Lektoren) ausschließlich über zusätzliche remunerierte Lehraufträge abzudecken.

30. Oktober 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
PICHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: